



Landgericht Verden
Geschäfts-Nr.:
6 T 166/17
6 C 409/16 Amtsgericht Nienburg

Verden, 06.02.2018

Beschluss

In der Beschwerdesache

██████████ zuletzt wohnhaft, ██████████ ██████████
Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ██████████ ██████████ ██████████
46145 Oberhausen,
Geschäftszeichen: 108/2017V21-V

gegen

Herrn Alfred Boecker, ██████████ ██████████ 58095 Hagen,
Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,
30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: ██████████ vs. ██████████ Klage - mö

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 06.02.2018 durch die Richterin
Dornette als Einzelrichterin beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 21. September 2017 gegen den Beschluss
des Amtsgerichts Nienburg vom 30.08.2017 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin
zurück gewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Der Beschwerdewert wird auf 1.300,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Nienburg erließ am 04.01.2017 ein Urteil, mit welchem der
Beschwerdeführerin unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 200.000,00 EUR
untersagt wurde, im Internet zu behaupten, der Beschwerdegegner sei Mitglied einer
Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse
<https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe
„Opfergesucht-wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie
folgt geschehe:

„Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] ect...“.

Nach Zustellung beantragte der Beschwerdegegner am 01.08.2017 die Festsetzung eines empfindlichen Ordnungsgeldes, nachdem die Beschwerdeführerin am 27.07.2017 auf ihrem Facebookprofil

„#Alfred #Boecker #Comte #de # #Montfort gehört zu einer #Betrügergruppe !!!“

geäußert hatte.

Das Amtsgericht verhängte mit Beschluss vom 30.08.2017 ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.300,00 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft gegen die Beschwerdeführerin.

Hiergegen wendete sich die Beschwerdeführerin mit Fax vom 21.09.2017 mit der sofortigen Beschwerde mit welcher sie vorträgt, dass bezweifelt wird, dass die Äußerung nach dem Urteil präsent war. Zudem wurde die Verantwortung der Beschwerdeführerin für die Äußerung in Abrede gestellt.

Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Das Rechtsmittel ist als sofortige Beschwerde gem. §§ 793, 890 ZPO zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 30.08.2017 ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.300,00 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft wegen schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot aus dem Urteil vom 04.01.2017 verhängt.

Die Beschwerdeführerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie für die gegenständliche Äußerung nicht verantwortlich sei.

Die Äußerungen wurden durch die Einreichung eines Screenshots der Facebookseite der Beschwerdeführerin vom 01.08.2017 belegt.

Die Äußerung, mit welcher der Beschwerdegegner wiederholt als Betrüger bezeichnet wurde, erfolgte demnach am 27.07.2017 um 13:06 Uhr, also zeitlich nach dem Urteil vom 04.01.2017. Die Äußerung erfolgte unter dem Namen der Beschwerdeführerin auf deren Facebookprofil.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es zu einer Manipulation der Facebookseite gekommen sein könnte, liegen nicht vor und wurden auch nicht vorgetragen.

Der Verstoß gegen das Unterlassungsgebot erfolgte somit auch schuldhaft.

Auch die festgesetzte Höhe des Ordnungsgeldes, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Beschwerdeführerin hatte bereits am 18.02.2017 und am 20.05.2017 durch Äußerungen in Kommentaren bei Facebook das Urteil vom 04.01.2017 missachtet, weshalb bereits Ordnungsgelder verhängt wurden.

Im Übrigen nimmt die Kammer auf die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss, sowie dem Beschluss des Amtsgerichts Nienburg vom 14.11.2017 über die Nichtabhilfe Bezug.

Deshalb war die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 47 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wurde entsprechend der Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes bemessen.

Dornette

Beglaubigt

Verden, den 07.02.2018

Röder, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

